

Gemeinde Reichshof					
Eing.: 07. Feb. 2019					
BM	FB I	FB II	FB III	RB	KV
					BGW

OBERBERGISCHER KREIS | DER LANDRAT | 51641 Gummersbach

Gemeinde Reichshof
Herrn Bürgermeister Gennies
persönlich o.V.i.A.
Hauptstraße 12
51580 Reichshof



Anlage XIII

OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

als untere staatliche Verwaltungsbehörde

LEITUNGSSTAB
Kommunalaufsicht

Moltkestraße 42
51643 Gummersbach

Kontakt: Herr Döpfer
Zimmer-Nr.: G2-21
Mein Zeichen: LS-KA-10/III/HH2019
Tel.: 02261 88-1264
Fax: 02261 88-1269

kommunalaufsicht@obk.de
www.obk.de
Steuer-Nr. 212/5804/0178
USt.-Id.Nr. DE 122539628

Datum: 05. Februar 2019

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2019 sowie 4. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzepts (HSK) 2015 – 2020

Ihr Bericht vom 17.12.2018, Ihr Zeichen: FB II

Sehr geehrter Herr Gennies,

mit Bericht vom 17.12.2018 haben Sie die am 11.12.2018 vom Rat der Gemeinde Reichshof beschlossene Haushaltssatzung 2019 und den Haushaltsplan 2019 zusammen mit der 4. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für die Jahre 2015 bis 2020 hier zur Genehmigung vorgelegt. Der Haushaltsausgleich ist weiterhin für das Jahr 2020 geplant.

Genehmigung:

Hiermit genehmige ich die Fortschreibung 2019 des Haushaltssicherungskonzepts (HSK) für die Jahre 2015 bis 2020 gemäß § 76 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW (GO).

Damit verbunden ist die Genehmigung gemäß § 75 Abs. 4 GO zur Entnahme eines Betrages aus der allgemeinen Rücklage bis zu einer Höhe von 540.273 € zur Deckung des Jahresfehlbedarfs im Haushaltsjahr 2019.

Die HSK-Planung bleibt damit in dem zeitlichen Rahmen des § 76 GO, welcher einen Ausgleichszeitpunkt spätestens im zehnten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahr fordert. Gleichwohl muss nach § 76 GO der nächstmögliche Zeitpunkt das Zieljahr bestimmen. Der Rat der Gemeinde Reichshof hat als nächstmöglichen Zeitpunkt des Haushaltsausgleichs das Haushaltsjahr 2020 als Zieljahr bestimmt.

Kreissparkasse Köln
Kto. 0 341 000 109 • BLZ 370 502 99
IBAN DE 82 3705 0299 0341 0001 09
Swift COKSDE 33

Postbank Köln
Kto. 456 504 • BLZ 370 100 50
IBAN DE 97 370 100 50 0000 456 504
Swift BIC PB NKD EFF

Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt
Kto. 190 413 • BLZ 384 500 00
IBAN DE 15 3845 0000 0000 190 413
Swift WELADED 1 GMB

Hinweise zur elektronischen Kommunikation: <http://www.obk.de/cms200/links/email/index.shtml> | Weitere Hinweise unter: www.obk.de

Auch mit der 4. Fortschreibung des HSK's ist im gesamten Planungszeitraum Eigenkapital vorhanden.

Hinweise:

Die vorgeschriebene HSK-Planung in Form der integrierten Ergebnisplanung setzt sich aus der Maßnahmenplanung zur strukturellen Verbesserung der Haushaltslage sowie der Fortschreibung der bisherigen Haushaltsansätze (sog. Basisplanung) zusammen.

Wesentlicher Bestandteil einer HSK-Planung ist die **Maßnahmenplanung** (vgl. Handreichung MIK NRW, 7. Auflage Ziffer 3.3 Abs. 1 zu § 76 GO). Die Maßnahmen sollen dabei insbesondere der strukturellen Verbesserung des Haushalts und damit der zukünftigen Sicherung des Haushaltsausgleichs dienen (s. o. / § 5 S. 2 GemHVO).

Zur nachhaltigen Verbesserung des Haushalts mit dem Ziel, eine künftige dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu erreichen, bedarf es eines konzeptionellen Maßnahmenpaketes und nicht nur der Benennung einzelner Maßnahmen (vgl. Handreichung MIK NRW, 7. Auflage Ziffer 2 zu § 76 GO).

Die gemäß § 76 GO erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes kann nur erteilt werden, wenn der Haushaltsausgleich im genehmigten Konsolidierungszeitraum erreicht wird.

Der Rat der Gemeinde Reichshof hatte in 2015 und 2016 nach eingehender Überprüfung einer Vielzahl von potentiellen Konsolidierungsmaßnahmen, angelehnt an den Maßnahmenkatalog der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA), schließlich nur die Anhebung der Hebesätze für alle Realsteuern ab 2015 als Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung verbindlich beschlossen. Auf die Umsetzung weiterer möglicher Maßnahmen wurde zum Ausgleich potentieller Haushaltsverschlechterungen im HSK-Zeitraum verzichtet.

Zudem hat der Rat der Gemeinde Reichshof für 2019 die in der letztjährigen Fortschreibung des HSK geplante Erhöhung der Hebesätze für Grundsteuer (GrSt.) A und B und Gewerbesteuer (GewSt.) nicht beschlossen. Ursprünglich war für 2019 eine Anhebung von 10 v.H. GrSt. A, 20 v.H. GrSt. B bzw. 5 v.H. GewSt. geplant. Für die Maßnahmenerträge aus Realsteuern bedeutet dies im Jahr 2019 im Vergleich zur letztjährigen HSP-Fortschreibung einen Minderertrag von rd. 280.000 €. Eine Kompensation durch andere/weitere Maßnahmen erfolgt hier nicht. Gleichwohl wird der Haushaltsausgleich im Jahr 2020 weiterhin erreicht.

Die Voraussetzungen des § 76 GO liegen damit weiterhin vor. An die Höhe des Überschusses werden keine gesetzlichen Anforderungen gestellt. Steuern sind gemäß § 77 Abs. 2 GO NRW hinter speziellen Entgelten nachrangige Finanzmittel, deren Erhebung nur zulässig ist, soweit die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen. Vor diesem Hintergrund werden gegen die vom Rat in diesem Jahr beschlossene Nichtanhebung der Hebesätze grundsätzlich keine Bedenken geltend gemacht.

Auf meine früheren Ausführungen zur Umsetzung von möglichen Konsolidierungsmaßnahmen zur strukturellen Haushaltsverbesserung und zur Dauer des HSK-Zeitraums möchte ich verweisen.

Einer besonderen Betrachtung bedürfen grundsätzlich die freiwilligen Leistungen. Zu freiwilligen Leistungen zählen zum einen Aufwendungen, zu denen die Kommune nicht gesetzlich verpflichtet ist (z.B. Büchereien, Pacht von zusätzlichem Parkraum, Zuschüsse an Vereine), aber auch der freiwillige Verzicht auf Erträge oder Erstattungen (z.B. nicht ausgeschöpfte sonstige Gebühren).

Freiwillige Leistungen darf eine Kommune grundsätzlich nur dann erbringen, wenn ihr neben der ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Pflichtaufgaben hierfür noch Mittel zur Verfügung stehen. Entsprechend den Vorgaben des seinerzeitigen Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW zur Ausgestaltung und Prüfung der HSK haben die Kommunen in der Haushaltssicherung zu prüfen, inwiefern der bisherige Umfang freiwilliger Leistungen reduziert werden kann. Dabei ist grundsätzlich auch die Beendigung vertraglicher Verpflichtungen einzubeziehen. Diese Vorgaben werden durch die Rechtsprechung gestützt.

Eine Auflistung der freiwilligen Leistungen haben Sie erstellt. Diese lag den Ratsmitgliedern im Rahmen der Haushaltsberatungen vor. Der Gemeinderat hat entsprechend dem Beschluss vom 11.12.2018 den Haushalt incl. der freiwilligen Leistungen beschlossen.

Die Ermittlung und Darstellung möglicher weiterer Konsolidierungsleistungen ist ein zentraler Aspekt und muss bei den künftigen Fortschreibungen des Haushaltssicherungskonzeptes weiterhin beachtet werden.

Die Fortschreibung der Haushaltsansätze der sog. **Basisplanung** entspricht weitgehend den Vorgaben des seinerzeitigen Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen (s. Ausführungserlass vom 7.3.2013, Az.: 34-46.09.01 – 918/13) und enthält darüber hinaus durchweg keine besonderen offenkundigen Risiken. Die Berechnung der Kreisumlage ist im Hinblick auf die Berechnungsmethodik nachvollziehbar. Sie weicht durch die geringere Veranschlagung von den Planungen des Oberbergischen Kreises für die Kreisumlage in den Jahren 2021 und 2022 ab.

Die mittelfristige **Finanzplanung**, welche die Liquiditätsentwicklung der Gemeinde darstellt, geht im Vergleich zur Planung des Vorjahres für 2019 von einem geringeren Mittelabfluss aus. Ab dem Jahr des Haushaltsausgleiches 2020 wird weiterhin mit Liquiditätsüberschüssen aus laufender Verwaltungstätigkeit gerechnet. Dies verdeutlicht eine Verbesserung der strukturellen Haushaltslage, da somit die konsumtive Verschuldung abgebaut wird.

Anzeige der Haushaltssatzung

Unabhängig von den vorstehenden Genehmigungstatbeständen ist Voraussetzung für das Inkraftsetzen der Haushaltssatzung, dass die Anzeige der Haushaltssatzung im Sinne des § 80 Abs. 5 GO NRW auch hinsichtlich Verfahren, Form und Inhalt zu keinen aufsichtsbehördlichen Bedenken führt. Dies trifft vorliegend zu.

Gegen die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2019 werden keine rechtlichen Bedenken geltend gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Sie können gegen diese Verfügung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben.

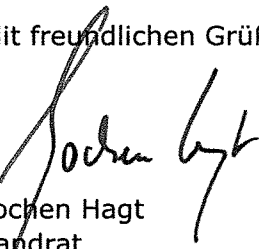
Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/ der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer – Rechtsverkehr – Verordnung ERVV) vom 24.11.2017. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55 a Abs. 2 S. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Mit freundlichen Grüßen



Jochen Hagt
Landrat

